

# Freie Universität Berlin

## Zentraler Wahlvorstand

### Bekanntmachung

Nr. 23/22

Tag der Bekanntmachung: 11. Mai 2022  
14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27  
☎ (030) 838-55110  
🌐 [www.fu-berlin.de/zvw](http://www.fu-berlin.de/zvw)

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Neuwahl der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin am 15. Juni 2022**

Entsprechend der Bekanntmachung des Zentralen Wahlvorstands Nr. 21/22 vom 22. April 2022 haben der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 27. April 2022 und das Kuratorium der Freien Universität Berlin gemäß § 11 Teilgrundordnung am 06. Mai 2022 die Wahlvorschläge für das Amt der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin beschlossen.

Der Zentrale Wahlvorstand macht nach Prüfung und Zulassung die nunmehr endgültigen Wahlvorschläge wie folgt bekannt:

Vorgeschlagen für die Wahl zur Ersten Vizepräsidentin der Freien Universität Berlin ist:

Frau Univ.-Prof. Dr. Verena Blechinger-Talcott  
(Freie Universität Berlin)

Das weitere Wahlverfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Zentralen Wahlvorstandes Nr. 21/22 vom 22. April 2022.

Die Wahl findet am **15. Juni 2022** im erweiterten Akademischen Senat der Freien Universität Berlin statt. Nach § 17 Absatz 4 Satz 1 FU-WahIO können an der Wahl nur diejenigen Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats teilnehmen, die der Wahlleitung den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vorlegen.

## Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 der Wahlordnung der Freien Universität Berlin kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tag um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Demiri  
(Geschäftsstelle  
des Zentralen Wahlvorstandes)